## Hausinterne Mitteilung/Beteiligung Landkreis Märkisch-Oderland

BOA DO SRB Fachbereich: Ι

Amt: Amt für Landwirtschaft und Umwelt

Fachdienst: Naturschutz(UNB)

Dienstort: Seelow Auskunft erteilt: Frau Schütze Durchwahl: 03346 850-7322 03346 850-7309

E-Mail:  $cornelia\_schuetze@landkreismol.de$ 

AZ: 63.30/02439-23

Datum: 26. Juli 2023

#### 1. Allgemeine Angaben:

**Stadt/Gemeinde/Amt:** Amt Barnim-Oderbruch, Gemeinde Prötzel Vorentwurf Bebauungsplan (BP) "Photovoltaik-Projekt Gut Prädikow" Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen TÖB zum Vorentwurf (Stand 06/23)

### 2. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange:

Bezeichnung des Trägers Öffentlicher Belange:

Untere Naturschutzbehörde, Landkreis Märkisch-Oderland

3. Einwendungen (E) mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, mit Begründung (B) und Rechtsgrundlage (R)

3.1. Erforderlicher Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

#### **Artenschutz**

Im Planverfahren ist zu prüfen ob artenschutzrechtliche Anforderungen bestehen. Nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besteht ein allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen. § 44 regelt die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte Tier- und Pflanzenarten.

Liegen keine Informationen vorab dazu vor, ist es notwendig eine eigene Bestandsaufnahme in der Art vorzunehmen, dass eine Beurteilung möglicher Planungsauswirkungen auf diese Regelungen möglich ist. Die Gemeinde muss die artenschutzrechtlichen Verbote bereits auf der Ebene der Bebauungsplanung beachten. Sie ist verpflichtet, im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen des Planes auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen.

die den artenschutzrechtlichen Verboten entgegenstehen, Festsetzungen, können Vollzugsunfähigkeit der Planung führen. Auf der Ebene des Bebauungsplans muss die Gemeinde die notwendigen Voraussetzungen für die Überwindung eines drohenden Verbots durch ein Hineinplanen in die "Ausnahme- / Befreiungslage" schaffen.

Maßnahmen der Konfliktvermeidung, die dazu bestimmt sind, Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotsbestimmungen beim Vollzug eines B-Planes vorbeugend zu verhindern (sog. CEF-Maßnahmen), müssen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Bebauungsplan dargestellt und festgesetzt werden. Dabei ist es wichtig nachvollziehen zu können, welche Tierarten von der Planung betroffen sind und welche Maßnahmen diesen Beeinträchtigungen entgegenwirken bzw. kompensieren sollen.

#### -Reptilien

Innerhalb und direkt angrenzend zum Plangebietes wurden Vorkommen der Zauneidechse kartiert. bauund anlagenbedingt kann es zur Tötung und /oder Verletzung von Zauneidechsen kommen. Zudem ar NOL 16.470023 die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechsen zerstört werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 . und 3. BNatSchG können ausgelöst werden.

Im BP sind Maßnahmen festzulegen, wie die Habitat der Zauneidechsen während der Bauphase geschützt werden. Die im Faunistischen Fachgutachten dargelegten Habitatstrukturen der Zauneidechse (vgl. Abb. 25, Seite 36) sind mittels Bauzaun vor Befahren, Betreten, Lagern von Baustoffen und sonstigen zu schützten. Entsprechende Festlegungen sind im BP zu treffen.

Um ein Einwandern von Reptilien während der Bauphase in das Baugebiet zu verhindern sind die festgestellten Habitatstrukturen der Zauneidechse mittels untergrabungs- und überkletterungssicheren Reptilienschutzzäunen zu umstellen. Alternativ ist eine Bauzeitenregelung für Reptilien umzusetzen. Entsprechende Maßnahmen sind auszuarbeiten und verbindlich festzusetzten.

Sollten innerhalb der Habitatstrukturen Zufahrten oder Überfahrten hergestellt werden, sind diese Bereiche vorab abzufangen und abgefangenen Zauneidechsen sind in aufgewertete Habitate umzusetzen. Ein entsprechendes Konzept ist zu erarbeiten und verbindlich festzulegen.

Zur Vermeidung der Zerstörung der Habitatstrukturen der Zauneidechsen ist eine Beschattung dieser Flächen durch Solarmodule oder Gehölzpflanzungen unzulässig. Entsprechende textliche Festsetzungen sind zu treffen.

#### -Amphibien / Brutvögel

Innerhalb des Plangebietes und angrenzend wurden Laichgewässer von Amphibien festgestellt. Innerhalb des Plangebietes liegen potentielle Winterquartiere und Sommerlebensräume der Amphiben, hier Lesesteinhaufen und Feldgehölze. Die wärmeliebenden Amphibienarten wie Knoblauchkröte, Rotbauchunke und Wechselkröte nutzen die Ackerfläche ebenfalls als Sommer und Winterlebensraum. Diese stellt somit eine geschützte Ruhestätte dar. Durch die geplante Überbauung mit Modulabständen von 1,5 bis 2,5 m werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, hier Zerstörung und Beschädigung von Ruhestätten, ausgelöst. Durch die Isolierung der Lesesteinhaufen und der Feldgehölze werden ebenfalls Ruhestätten der Amphibien beschädigt. Gleiches gilt für die Isolierung der Laichgewässer, wodurch die Fortpflanzungsstätten beschädigt werden.

Es sind fachlich geeignete Maßnahmen zu ergreifen um einer Zerstörung und Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten entgegenzuwirken bzw. zu vermindern. Geeignete Maßnahmen sind z.B. das Aufstellen der Modultische mit einem Mindestabstand von 7,00 m oder die Schaffung von Wanderkorridoren zwischen den einzelnen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, z.B. Feldgehölze, Wälder und Gewässer innerhalb und außerhalb des Plangebietes.

Innerhalb der Wanderkorridore bzw. zwischen den aufgeweiteten Modelreihen sind Lesesteinhaufen, Totholzhaufen und Kleingewässer als Trittsteine anzulegen. Die Pflege der Wanderkorridore bzw. der aufgeweiteten Modulreihen, hat ausschließlich maschinell zu erfolgen, wobei nur einmal jährlich zwischen den 01.11. bis 28.02. abschnittsweise gemäht werden darf. Die Mahdhöhe darf 15 cm nicht unterschreiten und Mahdgut ist von der Fläche zu beräumen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Entsprechende Maßnahmen sind zu erarbeiten und im BP verbindlich festzulegen.

-Zum Schutz wildlebender Tiere sollte der Übersteigschutz nicht als Stacheldrahtzaun errichtet werden.

(R) §§ 39, 44, 45 BNatSchG

Möglichkeiten der Überwindung: keine

#### **Biotopkartierung / Gesetzlicher Biotopschutz**

Im Rahmen der Planaufstellung ist eine Biotoptypenkartierung durchzuführen. Nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 18 BbgNatSchAG gesetzlich geschützte Biotope sind als solche darzustellen.

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope führen können sind verboten.

Innerhalb der Planfläche kommen gesetzlich geschützte Biotope vor, hier zwei temporäre Kleingewässer und 9 Stück Lesesteinhaufen.

ar NOL Lina/股分sind keine Maßnahmen benannt, wie eine baubedingte Beeinträchtigung verhindert werden soll.

Die gesetzlich geschützten Biotope zuzüglich der geplanten Schutzstreifen sind vor Baubeginn mittels Bauzäunen abzugrenzen. Ein Befahren, Betreten, Lagern von Baustoffen und sonstigen, innerhalb der gesetzlich geschützten Biotope und Ihre Schutzstreifen sind unzulässig. Eine entsprechende Festlegung ist zu formulieren und festzusetzten.

Bei den Bauarbeiten auftretende Lesesteine sind zu sammeln und an vorhandenen Lesesteinhaufen oder als neue Lesesteinhaufen innerhalb des Plangebietes abzulagern.

Durch die geplanten sehr dichte Überbauung des Vorhabengebietes Biotope (Reihenabstände der Modultische zwischen 1,5 bis 2,5 m) kommt es zur erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope. Die Lebensraumfunktion der Biotope kann nicht mehr erfüllt werden, Tierarten, wie Amphibien und Reptilien, die die genannten Biotope als Fortpflanzungs- und Ruhestätte, z.B. Laichgewässer, Winter- und Sommerquartiere, nutzen können aufgrund der der sehr dichten Überbauung die geschützten Biotope nicht mehr erreichen.

Es sind fachlich geeignete Maßnahmen zu ergreifen um einer erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope entgegenzuwirken. Geeignete Maßnahmen sind z.B. das Aufstellen der Modultische mit einem Mindestabstand von 7,00 m oder die Schaffung von Wanderkorridoren zwischen den einzelnen gesetzlich geschützten Biotopen und den anderen vorhandenen Habiatatstrukturen, z.B. Feldgehölze, Wälder und Gewässer innerhalb und außerhalb des Plangebietes. Innerhalb der Wanderkorridore bzw. zwischen den aufgeweiteten Modelreihen sind Lesesteinhaufen und Totholzhaufen als Trittsteine anzulegen.

Die Pflege der Wanderkorridore bzw. der aufgeweiteten Modulreihen, hat ausschließlich maschinell zu erfolgen., wobei nur einmal jährlich zwischen den 01.11. bis 28.02. abschnittsweise gemäht werden darf. Die Mahdhöhe darf 15 cm nicht unterschreiten und Mahdgut ist von der Fläche zu beräumen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Entsprechende Maßnahmen sind zu erarbeiten und im B-Plan verbindlich festzulegen.

Maßnahme V-AFB2 (letzter Satz Seite 100)

Entfernungen geschützter Strukturen bedürfen nach § 67 BNatSchG einer biotopschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung. Die Erteilung wird nicht in Aussicht gestellt, da die Beeinträchtigungen nicht ausgeglichen werden können und die Beeinträchtigungen vermieden werden können.

(R) § 30, 67 BNatSchG, § 18 BbgNatschAG, Biotopschutz VO des Landes Brandenburg Möglichkeiten der Überwindung: keine

#### Landschaftsplanung

Landschaftspläne sind nach § 11 (2) BNatSchG aufzustellen, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind (Planungspflicht für Landschaftspläne).

Wesentliche Veränderungen können z.B. von großflächigen Inanspruchnahmen für die bauliche Nutzung (Freiflächenphotovoltaik, Windkraft, Wohn-/Gewerbe-/Industriegebiete) ausgehen. Mit der Aufstellung oder der Änderung des FNP sind die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in der Regel erfüllt.

Die Aufstellungspflicht nach § 11 Abs. 2 BNatSchG besteht auch dann, wenn für das Plangebiet noch kein Landschaftsrahmenplan oder Regionalplan vorliegt (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 BNatSchG). Die in den Landschaftsplänen für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen und können als Darstellungen oder Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 des Baugesetzbuches in die Bauleitpläne aufgenommen werden.

Fehlt ein aktueller und dem Stand der Technik entsprechender Landschaftsplan kann dies dazu führen, dass bei Planungen und Entscheidungen, die zu wesentlichen Veränderungen von Natur und Landschaft führen, der öffentliche Belang des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht adäquat in der Abwägung berücksichtigt werden kann.

Der Landschaftsplan kann nicht durch informelle Gutachten oder Beiträge ersetzt werden.

(R) §§ 9, 11 BNatSchG, § 5 BbgNatSchAG

Möglichkeiten der Überwindung: Aufstellung/ Aktualisierung / Fortschreibung des Landschaftsplans

3.2. Verfügbarkeit von umweltbezogenen Informationen für das Plangebiet

Meiner Behörde liegen keine weitergehenden Informationen vor.

3.3. Mitteilung zu anderen, bereits vorliegenden oder in Durchführung befindlicher Umweltprüfungen bzw. UVP

Meiner Behörde liegen keine weitergehenden Informationen vor.

# 4. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlagen:

#### **Eingriffsregelung**

Mit dem hier aufzustellenden Bauleitplan werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Im Verfahren ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz zu entscheiden, d.h. in der Abwägung sind die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

Um diesen Belang gerecht zu werden, ist es erforderlich eine schutzgutbezogene Ermittlung der Konflikte und der Ableitung von durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen vorzunehmen. Die Auswirkungen der Planung auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und deren Wirkungsgefüge sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sind zu untersuchen.

Im Begründungsteil zum Bauleitplan sind die entsprechenden Schritte zu dokumentieren. Die Darlegungen müssen in den Planunterlagen so aufbereitet dargelegt werden, dass eine nachvollziehbare Ableitung möglicher Beeinträchtigungen und den dazu erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen erkennbar ist.

• Sind im Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften Eingriffe zu erwarten, die nicht dem besonderen Artenschutz unterfallen sind diese im Rahmen der schutzgutbezogenen Abarbeitung der Eingriffsregelung abschließend abzuarbeiten.

Durch die Errichtung der PV-Anlage werden Lebensräume von bodenbrütenden Vogelarten wie z.B. der Feldlerche vollständig überbaut. Der Verlust dieser Lebensräume ist vorrangig innerhalb des Plangebietes zu kompensieren. Dazu sind die Solarmodule unter Beachtung des arttypischen Meideverhaltens der Tiere, so anzuordnen, dass ausreichend Freiflächen für bodenbrütende Vogelarten entstehen. Geeignet sind Maßnahmen analog zu den geforderten arten- und biotopschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen gemäß dieser Stellungnahme. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen, d.h. in diesem Prüfungsschritt ist das Vorhaben selbst auf Vermeidbarkeit zu prüfen.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind zu begründen. Werden Flächen außerhalb des Geltungsbereiches erforderlich, ist der Nachweis zu erbringen, dass diese fachlich geeignet sind und nicht bereits als Lebensraum dienen.

Bislang ist eine sehr dichte geschlossene Aufstellung der Module geplant. Diese Bauausführung führt dazu, dass unter den Modulen die Grünlandentwicklung sehr eingeschränkt ist. Das ar MOL 10.4/0023Entwicklungsziel ist im Sondergebiet baulich geprägt. Maßnahmen, die durch Grünlandentwicklung einen Eingriff für verlorengehende Lebensräume von geschützten Tierarten

kompensieren, müssen auch die entsprechenden arttypischen Anforderungen der betroffenen Tiere an diesen Lebensraum erfüllen. Von einem Kompensationsüberschuss ist daher nicht pauschal auszugehen.

 Maßnahme V-AFB4 (letzter Satz Seite 103)
Bei der Beseitigung von Gehölzen sind die Regelungen zum damit verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft zu beachten.

Bis zur Vorlage des Planentwurfs ist die Planung derart zu qualifizieren, dass die vollständige Kompensation des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft nachgewiesen ist. Um in der Abwägung rechtlich und fachlich über den Eingriff gerecht entscheiden zu können, muss dieser ermittelt werden, erforderlich durchzuführende Kompensationsmaßnahmen bekannt und ihre Durchführbarkeit im fachlichen wie im eigentumsrechtlichen Sinne gesichert sein.

(R) § 1a BauGB,. § 13 ff. BNatSchG Möglichkeiten der Überwindung: Einarbeitung in die Planung

gez. Schütze

ar MOL 10.4/0023